



## **Aktuelle Marktinformation**

### **23.07.2014**

## **6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet**

Der Bundesrat hat am 11. Juli mit breiter Mehrheit der 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung zugestimmt. Damit haben beide Novellen auch die letzte Hürde im parlamentarischen Prozess genommen. Am heutigen Mittwoch, 23. Juli, erfolgte abschließend die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Die 6. Novelle tritt morgen (24. Juli) in Kraft. Bei der 7. Novelle gibt es für das Inkrafttreten zwei unterschiedliche Regelungen: Die Streichung der Eigenrücknahme wird bereits zum 01. Oktober 2014 wirksam, die Regelungen zu den Branchenlösungen treten zum 01. Januar 2015 in Kraft. Während mit der 6. Novelle lediglich EU-Recht umgesetzt wird, gehen mit der 7. Novelle weitreichende Veränderungen bei der Verpackungsentsorgung einher.

### **6. Novelle Verpackungsverordnung**

Mit der 6. Novelle wird die EU-Richtlinie 2013/2/EU vom 07. Februar 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Die Richtlinie beinhaltet Klarstellungen zu Verpackungsdefinitionen. So wurde die Auflistung der Gegenstände, die als Verpackungen bzw. nicht als Verpackungen gelten, wesentlich erweitert. Getränkesystemkapseln (z.B. für Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind, gelten beispielsweise ebenso als Verpackungen wie Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden. Kleiderbügel, die getrennt verkauft werden, sind hingegen keine Verpackungen. Auch Kapseln, in denen beispielsweise der Kaffeesatz verbleibt, gehören nicht zur Kategorie „Verpackung“.

### **7. Novelle Verpackungsverordnung**

Die 7. Novelle beinhaltet zwei wesentliche Punkte: die Abschaffung der Eigenrücknahme (sog. POS-Regelung) und die Eingrenzung von Branchenlösungen. Mit den Maßnahmen sollen Schlupflöcher in der Verpackungsverordnung geschlossen und das System insgesamt auf eine stabilere Grundlage gestellt werden.

#### **1. Abschaffung POS-Regelung:**

Die Möglichkeit der Eigenrücknahme wird komplett gestrichen. Bislang konnte ein Händler im Ladenlokal – bspw. durch aufgestellte Abfallbehälter im Ein-/Ausgangsbereich – Verpackungen selbst zurücknehmen und einer Verwertung zuführen. In diesem Fall erhielt er das für diese Verpackung zuvor geleistete Lizenzentgelt von den dualen Systemen zurück. Die in den letzten Jahren geltend gemachten POS-Mengen von bis zu 20 Prozent hatten jedoch mit der Realität nichts mehr zu tun, sodass sich die Regierung für eine komplette Streichung entschieden hat.



## **2. Eingrenzung von Branchenlösungen:**

Bisher bestand die Möglichkeit, Verpackungen von vornherein komplett aus dem dualen System herauszunehmen, wenn der Nachweis geeigneter branchenbezogener Erfassungsstrukturen erbracht wurde. Diese Möglichkeit wird nun durch eine Verschärfung der Nachweispflicht erheblich eingeschränkt. Anfallstellen müssen den Landesbehörden zukünftig im Rahmen des Mengenstromnachweises schriftliche Nachweise über die von Herstellern und Vertreibern an sie gelieferten Verpackungen vorlegen. Gleichzeitig müssen die belieferten Anfallstellen eine schriftliche Bestätigung über ihre Einbindung in die Erfassungsstruktur einer Branchenlösung vorlegen. Wir gehen davon aus, dass durch die neuen Regelungen ca. 95 Prozent aller Branchenlösungen zum Erliegen kommen werden.

Beide Maßnahmen führen dazu, dass Verpackungen zukünftig fast ausschließlich über duale Systeme zurückgenommen und verwertet werden müssen. Dies wird, in Verbindung mit den gestiegenen Kosten für die Sammlung und Sortierung von Verkaufsverpackungen, zwangsläufig zu Kostensteigerungen bei den Lizenzentgelten 2015 führen.

### **Wertstoffgesetz**

Gemeinsam mit den beiden Verordnungen verabschiedete der Bundesrat eine EntschlieÙung, in der die Bundesregierung zur Vorlage des Entwurfs eines Wertstoffgesetzes in den nächsten sechs Monaten aufgefordert wird. Die Bundesländer fordern hierin eine verbraucherfreundliche und möglichst einfache Erfassung und hochwertige Verwertung. Kernpunkte der EntschlieÙung sind:

- die Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Verbunden, Kunststoffen und Metallen (bspw. Töpfe, Pfannen, Plastikschüsseln, Plastikspielzeug etc.)
- höhere und selbstlernende Recyclingquoten für die erfasste (und nicht wie bisher die lizenzierte) Menge
- die Sicherstellung der Vollzugsfähigkeit.

Weitergehende Anträge einzelner Bundesländer, in denen u.a. Forderungen nach einer kommunalen Trägerschaft und einem neuen Finanzierungsmodell gestellt wurden, fanden hingegen nicht die Mehrheit des Bundesrates.